

Union von Lublin 1569



Betrachten Sie das Bild in hoher Auflösung: <https://polishfreedom.pl/en/document/the-union-of-lublin>

Die Senatoren und Landboten des Großfürstentums Litauen erneuern die Union mit der polnischen Krone.

Im Namen des Herrn. Amen. Zur immerwährenden Erinnerung an die nachstehende Angelegenheit. Wir, die Prälaten und die Herren Räte, sowohl die geistlichen wie die weltlichen, die Fürsten, alle Stände des Großfürstentums Litauen, außerdem die Landboten, die mit den Herren Räten und Abgeordneten sowie den Ständen der gesamten Krone Polen zu diesem allgemeinen, gemeinsamen Sejm in Lublin versammelt sind, als da sind Walerian, Bischof von Wilna, durch seinen Bevollmächtigten, Girzy Pieczkowicz, Bischof von Samogitien, Hrehory Aleksandrowicz Chodtkowicz, Kastellan von Wilna, höchster Hetman des Großfürstentums Litauen, Starost von Grodno, Pächter von Mohylew, Stefan Zbaraski Koributowicz, Wojewode von Trakai, Ostafiej Wołowicz, Kastellan von Trakai, Unterkanzler des Großherzogtums Litauen, Starost von Brzesć und Kobryń, Jan Chodkiewicz, Graf in Szklów und Mysz, Starost von Samogitien, oberster Marschall des Großfürstentums Litauen, Administrator und Hetman des Gebiets von Livland, Starost von Kaunas, Pächter von Plotele und Telsze, Wasilej Tyszkowicz, Wojewode von Smolensk, Starost von Minsk und Pinsk durch seinen Bevollmächtigten, Paweł Iwanowicz Sapieha, Wojewode von Nowogródek, Girzy Wasylewicz Tyszkowicz, Wojewode von Brest, Starost von Wołkowysk, Gabrjel Iwanowicz Hornostaj,

Wojewode von Minsk, Starost von Kamieniec, Malcher Szemiott, Kastellan von Samogitien, Vogt von Birze, durch seinen Bevollmächtigten, Hrehory Tryzna, Kastellan von Smolensk, Hrehory Wołowicz, Kastellan von Nowogródek, Starost von Slonim, Jan Mikołajowicz Hajko, Kastellan von Biereście, Stallmeister von Grodno, Pächter von Traby, Mikołaj Talwosz, Kastellan von Minsk, Starost von Dünaburg, Mikołaj Naruszewicz, Landkämmerer des Großfürstentums Litauen, Schreiber Seiner Königlichen Hoheit, Pächter von Markowo, Miadziol, Uzpól und Pieniany, Mikołaj Chrystof Radziwiłł, Fürst in Ołyka und Nieśwież, Hofmarschall des Großfürstentums Litauen, Vorschneider des Großfürstentums Litauen, Mikołaj Olechnowicz Dorohostajski, Truchsess des Großfürstentums Litauen, Pächter von Wielona, Bejsagoła, Vogt der Landgüter von Samogitien und Gondynga, Lawryn Wojna, Kämmerer des Großfürstentums Litauen, Schreiber Seiner Königlichen Hoheit, Pächter von Kraśnik und Kwasówka. Und die Marschälle Seiner Königlichen Hoheit im Großfürstentum Litauen: Fürst Łukasz Bolesławowicz Swirzski, Pächter von Krewo, Mikołaj Sapięha, Jan Wołczek, Stallmeister von Wilna und Landunterstallmeister, Pächter von Wasiliszkí Kaleniecki Tyszkowicz, Jan Bolesławowicz Świrski aus der Wojewodschaft Wilna, Malcher Snowski, Landrichter von Nowogródek, Pächter von Kurzeniec in der Wojewodschaft Nowogródek, Paweł Ostrowicki aus Oszmiana, Abgeordnete der Kreise, Aleksander Wahanowski, Jan Pałuski, Pächter von Niemonojce, Marschälle. Die Schreiber Seiner Königlichen Hoheit: Michajło Haraburda, Pächter von Świsłocz, Bazilius Drzewiński, Maciej Sawicki, Starost von Mielnik, Bezirkshauptmann von Drohiczyn, Stanisław Naruszewicz, Vogt von Wilna.

Und wir, die Abgeordneten der Provinzen und Kreise dieses berühmten Staats des Großfürstentums Litauen, die zu diesem gemeinsamen Sejm von den Provinzen und Kreisen mit ganzer Vollmacht gesandt worden sind mit...[1]

Und der gesamte restliche Adel, Bürger des Großfürstentums Litauen, die wir hier in Lublin anwesend oder nicht anwesend sind, deren aller Wunsch und Wille im Hinblick auf die unten beschriebenen Dinge uns aber von den Landtagen in den Kreisen, die diesem allgemeinen Sejm in Lublin vorangegangen sind, gut bekannt ist, insofern sie hier auch ihrer aller eigene Namen eingesetzt und ihre Siegel angehängt haben. Und danach auch die Abgeordneten aus der Stadt Wilna, der Hauptstadt des Großfürstentums Litauen [...].

1. Mit diesem unserem Brief verkünden wir allen jetzt und künftig lebenden Menschen, zu deren Kenntnis dieser unser Brief kommt, dass wir unsere Pflicht gegenüber unserem Vaterland, dem Großfürstentum Litauen, ständig vor Augen haben, das wir mit Ehre, Zierde, allgemeinem Nutzen und vor allem Sicherheit vor äußerer wie innerer Gefahr ausstatten müssen. Dabei sind wir bedacht auf und haben vor Augen die löbliche und der doppelten Nation sehr notwendige Verbindung und Gemeinschaft, die einstmals durch unsere Vorfahren mit den Bürgern der gesamten Krone Polen auf ewige Zeiten mit einer gemeinsamen und schriftlichen Einwilligung abgeschlossen worden ist und die mit Briefen, Siegeln, Eiden und Ehrfurcht von beiden Seiten bestärkt und lange Zeit mit Wohlwollen und Standhaftigkeit von beiden Seiten hochgehalten wurde, die aber dann in schlechten und ungünstigen Zeiten gleichsam erschwert wurde. Daran haben sowohl wir als auch unsere Vorfahren immer gedacht und unsere Herren, sowohl Sigismund ruhmreichen Angedenkens wie auch den gegenwärtig glücklich über beide Nationen, die polnische und die litauische, herrschenden Herrn, den Herrn Sigismund August, beide polnische Könige, über lange Zeit ermahnt und durch unsere Bitten dazu gebracht, dass sie aus ihrer herrscherlichen und königlichen Pflicht als Oberhäupter und Herren beider Nationen uns zur Ausführung und zur Wirksamkeit sowohl der gemeinsamen Abmachungen wie auch unserer anderen Rechte und Privilegien, die wir aus dieser Verbindung und dieser Gemeinschaft mit

den Herren und den Ländern der Krone Polen noch vom Urgroßvater Seiner Königlichen Hoheit, auch von König Alexander mit der Krone Polen haben, aus ihrer Gnade und Herrschaft verhelfen und das, was an dieser Gemeinschaft beschädigt worden ist, in seine Ordnung bringen mögen, nachdem sie uns mit den Herren Räten und mit anderen Ständen der Krone Polen gemeinsam an einen Ort gebracht haben, um dieses löbliche und der doppelten Nation nützliche Werk auszuführen, von dem die Akten der Union, die Konstitutionen, die Erklärungen und Beschlüsse der Sejms bis auf diese Zeiten klar gesprochen haben. Durch die Gnade des gütigen Gottes, der Gemeinschaft und Einigkeit liebt und die Königreiche, Staaten und Republiken auf der ganzen Welt in seiner besonderen Sorge bewahrt, und durch die Gnade unseres Herrn, des gegenwärtig glücklich über uns herrschenden Herrn, des oben erwähnten Herrn Sigismund August, polnischen Königs etc., haben wir es schließlich durch sein wohlwollendes Bemühen erlangt, dass wir zunächst in Warschau beim Sejm im Jahr 1563 und danach in Parzew im Jahr 1564 mit den Ständen der Krone zusammenkamen und einen bedeutenden Fortschritt dabei gemacht haben, diese Vereinigung und diese zum Teil beschädigte Union wiederherzustellen, indem wir von beiden Seiten untereinander die Artikel, die zu dieser Union gehören, besprochen und bestätigt haben. Damals konnten wir dort wegen der Kürze der Zeit und wegen anderer, dringenderer Bedürfnisse der Republik der doppelten Nation diese Artikel nicht mit den Ständen der Krone in einer gemeinsamen Niederschrift festlegen. Deshalb sind wir in dieser freieren Zeit am 23. Dezember im letzten Jahr, dem Jahr 1568, zu diesem gemeinsamen Sejm nach Lublin gekommen, den Seine Königliche Hoheit mit der Zustimmung der Räte sowohl von Polen als auch von Litauen einberufen und bis zu dieser Zeit unverändert abgehalten und fortgesetzt hat. So haben wir die unten angeführten Verträge und Abmachungen unter uns abgeschlossen, die wir mit der Gnade Gottes mit einmütiger und allgemeiner Zustimmung beider Seiten und einer gemeinsamen Niederschrift zu diesem Ende und zu diesem Abschluss gebracht haben, durch den der Beschluss von Warschau und andere Privilegien ihre Gültigkeit nicht verlieren. Deshalb sei Gott in der Dreieinigkeit ewiges Lob, Seiner Königlichen Hoheit und Herrn von Gottes Gnaden, dem Herrn Sigismund August, unsterblicher Dank und der ehrenwerten Krone Polen und dem Großfürstentum Litauen Ehre und Zier auf alle Zeiten.

2. Zunächst: Auch wenn es schon alte Vereinbarungen gab, die der Freundschaft, dem Bündnis, dem Wachstum und der Verbesserung der Staaten, sowohl der Krone Polen als auch des Großfürstentums Litauen dienten etc., und auch wenn man in ihnen manches von dem Vertrauen guter und ehrlicher Brüderlichkeit erkennt, so haben sie dennoch zur stärkeren Verbindung der gemeinsamen und gegenseitigen Bruderliebe und zur ewigen Bewahrung der gemeinsamen, echten brüderlichen Treue zwischen beiden Staaten für ewige Zeiten zum Ruhme Gottes, Seiner Königlichen Majestät mit ewigem Dank für den würdigen Ruhm und dieser beiden sehr ehrenwerten Nationen, der polnischen und litauischen, und auch zur Vergrößerung der ungemessenen und ewigen Ehre, zur Zierde, zum Schmuck, zur Stärkung der Redlichkeit und zur ewigen Vergrößerung der gemeinsamen Ehre und Majestät diese alten Bündnisse erneuert und in all diesem ins rechte Verhältnis gesetzt, wie nachfolgend beschrieben ist.
3. Dass das Königreich Polen und das Großfürstentum Litauen nun einen untrennbaren und einheitlichen Körper bilden, und ebenso eine einheitliche, einzige und gemeinsame Republik, die sich aus zwei Staaten und Nationen zu einem Volk zusammengefügt und verbunden hat.
4. Und dass dieser doppelten Nation nun für ewige Zeiten ein Haupt, ein Herr und ein gemeinsamer König gebieten soll, der mit den gemeinsamen Stimmen von Polen und von Litauen gewählt wurde, wobei der Ort der Wahl in Polen liegen soll, und der dann in Krakau zum König von Polen gesalbt und gekrönt werden wird. Dessen Wahl soll nach dem Privileg Alexanders durch die Abwesenheit einer Seite nicht verhindert werden, weil die Pflicht besteht, dass die Räte und alle Stände der Krone Polen und des Großfürstentums Litauen eingeladen werden müssen.

5. Die Wahl und die Erhebung des Großfürsten von Litauen, die bisher getrennt in Litauen stattgefunden haben, sollen nun in der Weise aufhören, dass es in Zukunft auch kein Zeichen oder eine Ähnlichkeit davon mehr gibt, in denen eine Erhebung oder eine Einführung des Großfürsten von Litauen zum Ausdruck käme oder in denen man eine solche Bedeutung sehen könnte.. Und weil der Titel des Großfürstentums Litauen und seine Ämter erhalten bleiben, deshalb soll er bei der Wahl und Krönung zugleich zum König von Polen und zum Großfürsten von Litauen, Ruthenien, Preußen, Masowien, Samogitien, Kiew, Wolhynien, Podlachien und Livland ausgerufen werden.
6. Eine natürliche und erbliche Nachfolge Seiner Königlichen Hoheit soll, falls sie Seiner Königlichen Hoheit oder irgendjemandem aus irgendwelchem Grund im Fürstentum Litauen genutzt hat, nun für ewige Zeiten diese Gemeinschaft und Vereinigung beider Nationen und die Wahl eines gemeinsamen Herrn nicht behindern. Seine Königliche Hoheit hat dieser Krone für alle Zeiten entsagt, wobei sie daran festgehalten und sich dies ausbedungen hat, dass wir weder die Person Seiner Königlichen Hoheit selbst noch seine Nachkommen, wenn Gott der Herr Seiner Königlichen Majestät solche geben sollte, im Stich lassen, sondern dass sie von der Republik eine angemessene und ihrem Stand entsprechende Versorgung erhalten werden, wenn sie nicht zum König erhoben werden, und wobei sie auch keine Abspaltung von der Krone durchgeführt hat, wie es in der Erklärung Seiner Königlichen Majestät und im Beschluss des Allgemeinen Sejms von Warschau ausreichend beschrieben und abgesichert ist.
7. Und bei der Krönung des neuen Königs soll der gekrönte König in einem Schriftstück und mit Worten für alle Zeiten die Rechte, Privilegien und Freiheiten aller Untertanen der beiden auf diese Weise verbundenen Nationen und Staaten beschwören und gleich bestätigen.
8. Die Sejms und die Kronräte soll diese doppelte Nation immer gemeinsam unter dem polnischen König, ihrem Herrn, abhalten, und die Senatoren sollen in ihrer Person so unter den Senatoren sitzen wie die Abgeordneten unter den Abgeordneten und sowohl bei den Sejms wie auch außerhalb von Sejms in Polen und in Litauen über die gemeinsamen Bedürfnisse beraten.
9. Ebenso soll die eine Seite mit Rat und Tat der anderen zur Seite stehen, damit Seine Königliche Hoheit die Rechte und Privilegien, wie sie sowohl allen Gebieten und Nationen, sowohl der Krone Polen wie dem Großfürstentum Litauen und den Gebieten, die zu diesen gehören, die mit Dokumenten jeglicher Art verliehenen Privilegien und Rechte, die von allen Vorfahren Seiner Königlichen Hoheit und von Seiner Königlichen Hoheit selbst seit alten Zeiten und seit dem Beginn der Union allen und jedem Einzelnen auf jegliche Art verliehen wurden, und die Freiheiten, Würden, Vorrechte, alle Ämter der doppelten Nation ganz und unangetastet bewahre, alle Rechte, Gerichte, Auszeichnungen, Fürstenstände und Adelsfamilien der genannten Nationen, Gerichtsurteile seit alters her bis zu dieser Zeit jedem Stand fest und unangetastet bewahren wird.
10. Die Gelübde der Räte, Würdenträger, Beamten, Starosten der litauischen Nation und der Personen aus den führenden Häusern, die diese abgelegt haben, sollen in Kraft bleiben, wie wir sie auch selbst gemeinsam sowohl mit Privilegien wie auch mit einer gemeinsamen Niederschrift beim gemeinsamen Sejm in Warschau für uns festgehalten haben, in der Weise, dass künftig alle derartigen Gelübde vor dem gekrönten König und der Krone Polen abgelegt werden sollen. Ebenso sollen die Gelübde zur Einhaltung von öffentlichen Verträgen erhalten bleiben und genau durchgeführt werden nach dem Privileg von Alexander.
11. Ebenso sollen wir, die Prälaten, Fürsten, Räte, Barone und alle Stände der doppelten Nation, uns in allen Widrigkeiten mit gegenseitiger Hilfe unterstützen, mit allen Kräften und Fähigkeiten, wie sie dem gemeinsamen Rat nützlich und notwendig erscheinen werden; wir werden glückliche und widrige Dinge als gemeinsame verstehen und uns treu gegenseitig helfen. Nach der gemeinsamen Übereinkunft von Warschau sollen in Zukunft keine Verträge

und Abkommen mit ausländischen Nationen abgeschlossen und beschlossen werden, auch sollen keine Gesandten in wichtigen Angelegenheiten ins Ausland gesandt werden ohne das Wissen und die gemeinsame Beratung beider Nationen, und Bündnisse und Abmachungen mit jeglicher Nation, die vorher abgeschlossen wurden und die für eine Seite von Nachteil wären, sollen nicht aufrechterhalten werden.

12. Die Münze soll sowohl in Polen als auch in Litauen nach gemeinsamem Rat einheitlich und gleich in Gewicht und Metallgehalt und Zahl der Elemente und Inschrift auf der Münze sein, was Seine Königliche Majestät ausführen muss und die Nachkommen Seiner Königlichen Majestät werden ausführen müssen.
13. Alle Zölle und Mauten in Polen und in Litauen, zu Land und zu Wasser, unter welchem Namen auch immer, sowohl königliche wie adlige, geistliche und städtische, soll Seine Königliche Hoheit aufheben, damit von nun an in Zukunft für ewige Zeiten kein Zoll genommen wird, weder von Geistlichen noch von weltlichen Leuten adligen Standes und von ihren Untertanen, von jeder Art Dingen eigener Arbeit und Herstellung, wobei sowohl in Polen als auch in Litauen die Maut der Kaufleute nicht versteckt werden soll und keine Absprachen mit den Kaufleuten zum Schaden und zur Verschleierung der alten gewöhnlichen königlichen Zölle getroffen werden sollen.
14. Alle Statuten und Gesetze, welche auch immer und aus welchem Grund auch immer gegen die polnische Nation in Litauen im Hinblick auf den Erwerb und den Besitz von Landgütern durch einen Polen aufgestellt und beschlossen wurden, auf welche Weise es auch jemand erhalten hat, sei es über eine Ehefrau oder durch Verdienste oder durch Kauf, durch Schenkung, Tausch oder irgendeine Art von Erwerb nach der Sitte und dem allgemeinen Recht, alle diese Statuten sollen keinerlei Geltung haben, weil sie dem Recht, der Gerechtigkeit und auch der gemeinsamen brüderlichen Liebe und Union und der gemeinsamen Verbindung entgegenstehen. Stattdessen soll es jederzeit sowohl einem Polen in Litauen wie einem Litauer in Polen freistehen, auf jede rechtmäßige Weise Landgüter zu erhalten und zu besitzen nach dem Recht des Ortes, in dem dieses Landgut liegt.
15. Und was die anderen Artikel des Privilegs von König Alexander betrifft, die noch nicht beim Warschauer Sejm durch die Erklärung seiner königlichen Hoheit oder durch gemeinsame Übereinkunft erklärt worden, sondern bei diesem gegenwärtigen gemeinsamen Sejm in Lublin infolge gemeinsamer Vertagung vom Warschauer Sejm noch anhängig sind, so sollen alle diese, wie sie in den Privilegien und in der gemeinsamen Niederschrift und zuletzt im Privileg Alexanders und hier in Lublin von Seiner Königlichen Hoheit zuvor in dieser Angelegenheit der Union als gegeben genannt worden sind, für ewige Zeiten in völliger Geltung bleiben, wobei zur besseren Erklärung hinzugefügt wird, dass das Großfürstentum Litauen den Namen, alle Würden und Ämter und das Ansehen der Stände nach dem Wortlaut des Privilegs von König Alexander ganz und unversehrt behalten soll, weil sie keine Trennung und Spaltung bei der Verbindung und Gemeinsamkeit bewirken.
16. Seine Königliche Hoheit wird von nun an keine anderen, getrennten Sejms für die Stände der Krone Polen und von Litauen einberufen, sondern immer nur gemeinsame Sejms für diese doppelte Nation als wie für einen Körper in Polen einberufen, wo es Seiner Königlichen Majestät und den Räten der Krone Polen und von Litauen am besten erscheint.
17. Wenn im Großfürstentum Litauen Würden und Ämter vakant sind oder in Zukunft vakant sein werden, soll Seine Königliche Hoheit sie niemandem geben, der nicht zuvor Seiner Königlichen Hoheit und seinen Nachfolgern, den gekrönten polnischen Königen, und diesem unteilbaren Körper, der Krone Polen, einen Eid geleistet hat.
18. Wir, die Stände und Personen des Großfürstentums Litauen, bestimmen auch eindeutig und legen fest, dass die Exekution uns selbst und unsere Nachkommen nicht nur nach dem Statut

des Königs Alexander, sondern auch nach jeglichen früheren Privilegien, Briefen, Konstitutionen, Sejmbeschlüssen, die in der Krone Polen zu den Krongütern Seiner Königlichen Hoheit im Großfürstentum Litauen von allen Vorfahren Seiner Königlichen Hoheit und von Seiner Königlichen Hoheit selbst seit dem Beginn der Union im Großfürstentum Litauen angefertigt, gegeben und beschlossen und wem auch immer und von welchem Stand auch immer gegeben worden sind, nicht betraf, sondern dass alle Rechte und Privilegien, die von allen Vorfahren Seiner Königlichen Majestät und von Seiner Königlichen Majestät selbst seit dem Beginn der Union im Großfürstentum Litauen den Nationen Litauens, Rutheniens, Samogitiens und anderen Nationen und Bürgern des Großfürstentums Litauen und dessen Landbesitzern, Kreisen, Familien und Personen bis auf diese Zeiten gegeben wurden, ganz, vollständig und völlig unangetastet bleiben sollen und dass auch Erbeigentümer, Lehen, durch freien Tausch oder durch Tausch erworbene Güter, lebenslänglicher Besitz und jegliche Verpfändungen, die beim Sejm oder außerhalb von Sejms getätigt worden sind, nach jedem Privileg für ewige Zeiten im Besitz bleiben und in keinerlei Weise unter Berufung auf irgendeinen Brauch oder Text in Zweifel gezogen werden sollen. Ebenso sollen auch bei der Ernennung zu Würden und Ämtern jegliche Pfänder und Geldbeträge, die von alters her und rechtmäßig zu ihnen gehören, in ihrer vollen Gültigkeit erhalten bleiben, und kein Teil ihrer gewöhnlichen Einkünfte, wie auch immer sie bezeichnet werden, soll anderswohin und für etwas anderes als für das, wofür sie unter den gegenwärtigen Bedingungen des Besitzes oder nach den bis auf diese Zeit dafür erhaltenen Privilegien oder Briefen verwendet werden, zweckentfremdet werden. Und wer von seinen Vorfahren Land oder irgendeinen Besitz unter welchem Namen auch immer sein Eigen nennt oder nutzt, auch wenn er keine Dokumente dafür hat, der soll dieses sein Eigentum für immer behalten, ohne oder mit Dokumenten, entsprechend dem alten und dem neuen litauischen Statut und den alten Gebräuchen. Damit beenden die Herren Räte und alle Stände, die Abgeordneten aller Provinzen mit diesem jetzigen Beschluss für sich und ihre Nachkommen die Möglichkeit, diese Erinnerungen und Erhebungen jeglicher Art der Exekution für erwiesene Verdienste und andere frühere Besitztümer in irgendeiner Form zu beschließen und zu erneuern. Und da von jetzt ab die Vergabe von Krongütern im Großfürstentum Litauen aufhören soll, soll, wenn von nun an Landgüter jeder Art von fürstlichen, adligen und herrschaftlichen Häusern an Seine Königliche Hoheit heimfallen werden, Seine Königliche Hoheit diese Landgüter nach seinem königlichen Willen und seiner Gnade an Personen sowohl aus der polnischen wie aus der litauischen adligen Nation vergeben, in der Weise, dass dadurch der Kriegsdienst aus dem Land keinen Schaden leidet. Ebenso soll bei der Rückgewinnung von Burgen, Landgütern, Besitzungen und jeglichen Gütern vom Moskauer Feind Seine Königliche Hoheit verpflichtet sein, diese denjenigen zurückzugeben, dessen Land und Besitz sie vor der Erlangung durch den Feind waren. Und wenn etwas stattdessen an jemand anderen gegeben wird, dann soll es in den Besitz Seiner Königlichen Hoheit zurückkehren.

19. Alle diese Artikel haben wir Prälaten und Herren Räte, Fürsten, Landboten und alle anderen Stände des Großfürstentums Litauen als lobenswert, notwendig und beiden Nationen, der Krone Polen wie dem Großfürstentum Litauen, als nunmehr einer gemeinsamen und unteilbaren Republik förderlich erkannt und mit unserer gemeinsamen Zustimmung mit den Ständen dieser berühmten Krone Polen in dieses Schriftstück in dieser Form geschrieben. Voll Freude, mit gutem Willen und mit brüderlichen guten Wünschen und Liebe übergeben wir sie von unserer Seite mit dieser unserer Schrift für ewige Zeiten sowohl den Prälaten, Herren Räten, Landboten wie auch allen anderen Ständen und Personen aus der Krone und garantieren sie mit sowohl unseren als auch aller unserer Nachkommen Siegeln, Eiden und Ehre, bestätigen sie und bestärken sie mit der größten und stärksten Gewähr, Bestätigung und Bestärkung, wie sie uns von unserer Person oder von unseren Orten und Ämtern sowohl nach persönlicher wie nach

allgemeiner Sitte zusteht. Wir geloben und versprechen vor Gott dem Herrn mit unserem guten, ehrlichen, adligen und christlichen Wort, dass wir all dies, was hier geschrieben ist, selbst und mit unseren Nachkommen für ewige Zeiten anerkennen, halten, einhalten und erfüllen werden, ohne jegliche Verstellung, wobei wir auf immer nichts von diesen Dingen in Zweifel ziehen oder verändern und auch in nichts von der Einheit abweichen werden, in der wir uns mit der Nation dieser ruhmreichen Krone Polen auf ewige und ewigliche Zeiten verbunden haben, nach dem Wortlaut dieser unserer Schrift und der Artikel, die in dieser Schrift enthalten und dargelegt worden sind und wie sie uns auch die Herren aus Polen gegeben haben. Diese unsere gemeinsame Niederschrift hat Seine erwähnte Königliche Hoheit als unser Oberherr uns mit seiner königlichen Macht bestätigt. Und wenn eine Seite die Privilegien und Niederschriften über die Verbindung, wie sie zwischen diesen Nationen vereinbart worden sind, sowohl uns als auch sich selbst gegenüber nicht einhalten wollte oder wenn ein Einzelner sie persönlich nicht einhalten wollte, dann sind wir und unsere Nachkommen verpflichtet, gegen diese Seite und gegen jeden Einzelnen als einen Feind von uns und der gemeinsamen Nationen mit unserem Herrn, dem polnischen König, vorzugehen. All das zu tun und zu erfüllen und mit jeder Tat immer daran festzuhalten, verpflichten wir uns und unsere Nachkommen mit unserem Eid.

20. Und all diese Dinge, die hier beschlossen und abgesichert worden sind, sollen für ewige Zeiten weder durch Seine Königliche Hoheit noch durch die Herren Räte oder durch alle Stände und Landboten der doppelten Nation mit gemeinsamer Zustimmung oder einzeln von einem Teil oder einer Seite angetastet oder verändert, sondern ewig, ganz und fest eingehalten werden.

Und zum besseren Zeugnis und zur ewigen Erinnerung der oben genannten Dinge haben wir, die besagten, oben genannten Prälaten und Herren Räte, sowohl geistliche als auch weltliche, Fürsten, wir, die Landboten und andere Stände, die bei diesem allgemeinen und gemeinsamen Sejm in Lublin versammelt sind, an dieser Schrift unsere Siegel angebracht. Geschrieben und gegeben bei diesem gemeinsamen Sejm in Lublin am 1. Tag des Monats Juli im Jahr des Herrn 1569.

[1] Hier folgt eine ausführliche Liste der Abgeordneten und Inhaber der Landämter aus dem Großfürstentum Litauen beim Sejm in Lublin 1569.

Originalausgabe: Akta unji Polski z Litwą, Hg. von Władysław Aleksander Semkowicz und Stanisław Kutrzeba, Kraków 1932, Nr. 149, S. 348-362.

Aus dem Polnischen von Martin Faber